

Das Präsidium des Amtsgerichts Beckum

Geschäftsnr.: 32E-1

BESCHLUSS

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Beckum für das Geschäftsjahr 2020 wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 wie folgt geregelt:

A. DEZERNATE

I. Direktor des Amtsgerichts Seel

Zu den Geschäften der Dienstaufsicht und Justizverwaltung:

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und der Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 7 FamFG mit den Buchstaben M bis O.
2. Landwirtschafts- und Höfesachen.
3. Grundbuchsachen.
4. Richterliche Entscheidungen und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsamt einschließlich der Entscheidungen in Vollstreckungsangelegenheiten aus Urkunden der Gütestellen.
5. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
6. Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Montag.

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Manning.

Ersatzweise: Richterin am Amtsgericht Helmke.

Weiter ersatzweise bei den Geschäften der Dienstaufsicht und Justizverwaltung: Die weiteren Richter in der Reihenfolge der Dezernate.

II. Richterin am Amtsgericht Helmke

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts
 - a) im Gebiet der Gemeinde Wadersloh und
 - b) außerhalb des Gebiets der Stadt Oelde und der Gemeinde Wadersloh soweit der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben L bis Z beginnt.
2. Entscheidungen nach § 36 PolG NRW soweit die Freiheitsentziehung
 - a) in Wadersloh herbeigeführt wurde oder
 - b) in Beckum herbeigeführt wurde und der Nachname der Betroffenen mit den Buchstaben wie vorstehend zu 1 b) beginnt.
3. Verfahren vor dem Jugendgericht einschließlich Vollstreckungssachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende mit Ausnahme der Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
4. Angelegenheiten des Strafrichters (Bs-Cs-Ds) soweit der Name der Beschuldigten mit den Buchstaben P bis R und T bis Z beginnt.
5. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Bethge.

Ersatzweise Richterin Brückner.

III. Richter am Amtsgericht Manning

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und der Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 7 FamFG mit den Buchstaben H bis L.
2. Angelegenheiten des Schöffengerichts, einschließlich der Anordnung von Hauptverhandlungshaft gem. § 230 II StPO.
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts.
4. Vorsitz bei der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen in Strafsachen.
5. Angelegenheiten des Strafrichters (Bs-Cs-Ds) soweit der Name der Beschuldigten mit den Buchstaben A bis C und I bis O beginnt.
6. Angelegenheiten des Vollstreckungsgerichts (M- und K-Sachen).
7. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
8. Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Donnerstag.

Vertreter

Direktor des Amtsgerichts Seel.

Ersatzweise Richter am Amtsgericht Bethge.

IV. Richterin am Amtsgericht Droste

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und der Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 7 FamFG, mit den Buchstaben B, E bis G und W.
2. Adoptionssachen
3. Erzwingungshafthanträge.
4. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
5. Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Freitag in ungeraden Kalenderwochen.

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Kohle.

Ersatzweise: Richterin Brückner.

Weiter ersatzweise: Direktor des Amtsgerichts Seel

V. Richter am Amtsgericht Bethge

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts
 - a) im Gebiet der Stadt Oelde und
 - b) außerhalb des Gebiets der Stadt Oelde und der Gemeinde Wadersloh soweit der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben A bis K beginnt.
2. Entscheidungen nach § 36 PoIG NRW soweit die Freiheitsentziehung
 - a) in Oelde herbeigeführt wurde oder
 - b) in Beckum herbeigeführt wurde und der Familienname der Betroffenen mit den Buchstaben wie vorstehend zu 1 beginnt.

3. Angelegenheiten des Strafrichters (Bs-Cs-Ds) soweit der Name der Beschuldigten mit den Buchstaben D bis H und S beginnt.
4. Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs) soweit nicht anderweitig erfasst.
5. Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche einschließlich der Umwandlung in Auflagen bei Nichtbezahlung der Geldbuße durch Jugendliche.
6. Beisitz im erweiterten Schöffengericht.
7. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
8. Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Mittwoch.

Vertreter:

- Zu Zf. 3 bis 5 nebst Rechtshilfeersuchen in diese Angelegenheiten:
Richter am Amtsgericht Manning.
Ersatzweise: Direktor des Amtsgerichts Seel.
- Im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Helmke.
Ersatzweise: Richterin am Amtsgericht Droste.

VI. Richterin am Amtsgericht Kohle

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und der Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 7 FamFG mit den Buchstaben P bis T.
2. Zivilprozesssachen, soweit der Familienname der Beklagten mit den Buchstaben A bis G, L und M beginnt mit Ausnahme der WEG-Sachen.
3. Nachlasssachen soweit der Familienname des Erblassers mit den Buchstaben K bis Z beginnt und soweit es sich nicht um eine Landwirtschafts- / Höfesache handelt.
4. Nicht erfasste richterliche Geschäfte.
5. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.
6. Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienstes an dem Wochentag (Eildiensttag) Dienstag.

Vertreter:

Richterin Brückner.
Ersatzweise: Richter am Amtsgericht Manning.

VII. Richterin Brückner

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen und der Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 7 FamFG mit den Buchstaben A, C, D, U, V und X bis Z
2. Zivilprozesssachen, soweit der Familienname der Beklagten mit den Buchstaben H bis K und N bis Z beginnt.
3. WEG-Sachen.
4. Nachlasssachen soweit der Familienname des Erblassers mit den Buchstaben A bis J beginnt und soweit es sich nicht um eine Landwirtschafts- / Höfesache handelt
5. Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten der vorgenannten Ziffern.

6. Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienstes an dem Wochentag (Eildienstag) Freitag in geraden Kalenderwochen.

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Kohle.

Ersatzweise: Direktor des Amtsgerichts Seel.

B. Güterichter

1. Zuständiger Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO und des § 36 Abs. 5 FamFG ist der Richter des Dezernates I.
2. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist in Verfahren aus dem Dezernat des hiesigen Güterrichters gem. Zf. 1 der für diese Verfahren in der Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Ahlen bestimmte Richter.
3. Güterichter im Sinne des § 36 Abs. 5 FamFG ist in Verfahren aus dem Dezernat des hiesigen Güterrichters gem. Zf. 1 der Richter des Dezernates III.
4. Für Verfahren im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO aus dem Dezernat des Güterrichters des Amtsgerichts Ahlen ist der Richter des Dezernates I der zuständige Güterichter.
5. Zuständiger Güterichter im Sinne des § 36 Abs. 5 FamFG ist für Landwirtschaftssachen der Direktor des Amtsgerichts Münster.

C. Entscheidungen bei Ablehnungen

Für die Entscheidungen über einen Ablehnungsantrag ist zuständig der nächste Richter in der Reihenfolge der Dezernate gemäß Teil A, der für die betroffen Angelegenheit nicht ausdrücklich benannter Erst-Vertreter des abgelehnten Richters ist.

D. Zuständigkeit bei Zurückverweisung

Für Sachen, in denen Entscheidungen der Richter aufgehoben werden und durch das Revisionsgericht eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt, ist für zurückverwiesene Sachen aus

- dem Dezernat II der Richter des Dezernates V,
 - dem Dezernat III der Richter des Dezernates II,
 - dem Dezernat V der Richter des Dezernates III
- zuständig.

E. Weitere Vertretungen

Soweit die benannten Vertreter verhindert sind, ist der jeweils nächste dienstbereite Richter in der Reihenfolge der Dezernate gemäß Teil A zuständig.

F. Grundsätze der Zuständigkeit

Namensbestandteile¹

- a.) Soweit der Familien- / Zuname maßgeblich ist und dieser aus mehreren Worten besteht, entscheidet der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes (Substantivs). Ein mit Bindestrich vorangestelltes Präfix ist – vorbehaltlich besonderer Bestimmung – Bestandteil des Nachnamens
- b.) Bei Personen, die dem Adel angehören, wird die Adelsbezeichnung (Graf, Freifrau, Scheich etc.) nicht berücksichtigt.
- c.) Bei arabischen Namen finden keine Berücksichtigung die Ableitungen „Vater / Mutter“ (Abu, Abed / Oum, Umm, Um), „Sohn / Tochter“ (Ben, Bin, Ibn / Bint) und „Diener“ (Abd, Abed) sowie Titel (z.B. „Ayatollah, Sheik, Cheik, Mullah“). Unberücksichtigt bleibt auch der angeschlossenen Namen der/s Mutter, Bruder, Herrn etc., es sei denn, es ist der einzige Name.
- d.) Die arabischen Artikel al, ar, as, at, az und el bleiben auch im Falle ihrer Großschreibung und der Anbindung durch einen Bindestrich ohne Berücksichtigung.
- e.) In asiatischen Namen finden alle großgeschriebenen Namensbestandteile Berücksichtigung.
- f.) Demgemäß ist z. B. bei Klagen gegen "An der Brügge", "Graf von Landsberg", „Agustin de La-Rosa Toro“ „Sheikh Hamad Ibn Isa Al-Khalifa“ der unterstrichene Buchstabe maßgebend und – vorbehaltlich einer nachfolgenden Sonderregelung – bei Doppelnamen der erste Name entscheidend.

2. Zivilsachen

- a.) Bei den nach den Buchstaben verteilten Sachen ist bei mehreren Beklagten der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des in dem Prozesskostenhilfegesuch oder der Klageschrift bei deren Eingang bei Gericht an erster Stelle genannten Mitbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn der Beklagte am Rechtsstreit (Prozesskostenhilfverfahren) später nicht mehr beteiligt ist.
- b.) Bei Klagen gegen den Konkursverwalter bzw. Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer und Pfleger.
- c.) Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, entscheidet dieser, und zwar der Zuname; enthält die Firma lediglich den Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt" oder "St" vorausgeht. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck & Co." der Buchstabe Sch maßgebend, bei einer Klage gegen "Ludgeri-Schnellreinigung" der Buchstabe L. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens maßgebend, also bei einer Klage gegen "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft" der Buchstabe R. Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.

¹ Angelehnt an die Ansetzungsregeln des Deutsches Rundfunkarchivs
http://rmd.dra.de/arc/doc/REM_RDK_43.pdf

- d.) Bei Klagen gegen Gemeinden, Kirchengemeinden, Sparkassen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde pp. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Sparkasse der Stadt Münster der unterstrichene Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
- e.) Bei Klagen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften u.Ä. ist folgende Regelung maßgebend:
 - aa) Land Nordrhein-Westfalen: N
 - bb) Bundesrepublik Deutschland: B
 - cc) Handwerkskammer Westfalen-Lippe: W
 - dd) Berufsgenossenschaft Holz-Metall: H
 - ff) Kreis Warendorf: W.
- f.) Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name maßgebend.
- g.) Der mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Richter bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn in den Akten bereits eine richterliche Verfügung getroffen ist. Ausgenommen sind Verfügungen, die zur Aufklärung des Rubrums dienen.

3. Verfahren des Familiengerichts

- a.) Für Verfahren des Familiengerichts gelten die Grundsätze für Zivilsachen entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt.
- b.) In Verfahren des Familiengerichts richtet sich die Zuständigkeit nach dem – auch ehemaligen – gemeinsamen Ehenamen (Familiennamen) der Parteien. Besteht ein solcher nicht, ist in Verfahren zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten und Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes der Name des Kindes (gegebenenfalls des jüngsten Kindes), ohne Beteiligung eines Kindes der Name der Frau, hilfsweise des Antragsgegners ausschlaggebend.
- c.) Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist zu fingieren, dass beteiligt ist / sind:
 - i. bei Geltendmachung eines auf die öffentliche Hand übergegangenen Anspruchs die ursprünglich anspruchsberechtigte/n Person/en anstelle des neuen Forderungsinhabers,
 - ii. in Verfahren gemäß § 266 Abs. 3 Nr. 3 FamFG das (ehemals) verheiratete Kind anstelle des Elternteils.
- d.) Abweichend von vorstehenden Regelungen ist das Familiendezernat, bei dem zwischen den Beteiligten oder einem der Beteiligten und einem gemeinsamen Kind vor längstens zwei Jahren ein Verfahren eingegangen ist, dieses Dezernat auch für neu eingehende Verfahren zuständig.

- e.) Die Zuständigkeit für bis zum 31.12.2018 eingegangenen Verfahren bestimmt sich weiter nach den bisher geltenden Regelungen.

4. Strafsachen

- a.) Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bleibt bei mehreren Angeklagten oder Betroffenen der Nachname des bei Eingang der Anklageschrift oder des Bußgeldbescheides bei Gericht ersten Angeklagten oder Betroffenen maßgebend, auch wenn dieser am Verfahren später nicht mehr beteiligt ist. Sind in einem Verfahren mehrere Anträge auf Erlass eines Strafbefehls gestellt, ist der Nachname des Angeeschuldigten maßgebend, der als Beschuldigter zuerst vernommen worden ist.
- b.) Scheidet ein gemäß A zuständiger Straf- oder Jugendrichter in einem Verfahren wegen eines Aussagedelikt, das seinen Ursprung in einem von ihm früher bearbeiteten Verfahren hat, gemäß §§ 22 bis 24 StPO aus, geht die Zuständigkeit auf den nächsten Strafrichter in der Reihenfolge des Abschnittes A über.

5. Betreuungsgericht, Polizeigewahrsam

- a.) Die regionale Zuständigkeit für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen gem. § 312 Nr. 1-3 FamFG und gem. § 151 Nr.7 FamFG, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen) bestimmen sich in dieser Reihenfolge nach
- b.) einem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bezirk des Gerichts ,
- c.) einem sonstigen Wohn- /Unterbringungsort (Pflegeheim, Urlaubsunterkunft etc.) im Bezirk des Gerichts,
- d.) dem Ort des Aufgriffs.
- e.) Die regionale Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 36 PolG bestimmt sich nach dem Ort, an dem die Freiheitsentziehung herbeigeführt wurde.
- f.) Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Betroffenen (entspr. F 1.).

G. Eil- und Bereitschaftsdienst

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) wird ein täglicher Eil- und Bereitschaftsdienst von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet.

I.

Die während der Dauer des Eil- und Bereitschaftsdienstes an Tagen mit normalem Dienstbetrieb eingehenden Anträge werden nach folgender Maßgabe bearbeitet:

- a) Die Erledigung bis 7:30 Uhr anfallender sonstiger unaufschiebbarer Amtshandlungen obliegt, soweit eine Sachentscheidung bis 7.30 Uhr möglich und veranlasst ist, dem Eil- und Bereitschaftsdienst, im Übrigen dem nach Buchstabe A. dieses Geschäftsverteilungsplanes zuständigen Dezernenten.
- b) Die Erledigung zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr eingehender Anträge obliegt dem nach Ziffer A. dieses Geschäftsverteilungsplanes zuständigen Dezernenten. Jedoch erfolgen der Erlass und die Verkündung von Haftbefehlen, soweit nicht bei dem

Amtsgericht Beckum eine Anklage erhoben beziehungsweise ein Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird, durch den Eil- und Bereitschaftsdienst.

- c) Die während der Zeit des Eil- und Bereitschaftsdienstes zwischen 16.00 Uhr und 21:00 Uhr eingehenden Anträge bearbeitet der im Eil- und Bereitschaftsdienst zuständige Dezernent bis zu der zu treffenden Entscheidung abschließend. Soweit in Haftsachen eine Entscheidung am selben Tag nicht mehr möglich ist, geht die Zuständigkeit auf den am nächsten Tag zuständigen Richter über.

II.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Eil- und Bereitschaftsdienst von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet, für den vorstehende Regelung I c) entsprechend gilt.

Die Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird gesondert jeweils für drei Monate im Voraus geregelt.

Scheidet ein so betrauter Richter vor einem Dienst bei dem Amtsgericht Beckum aus, tritt ein vor diesem Dienst hinzugekommener Ersatz an seine Stelle. Steht kein Ersatz zur Verfügung tritt der nächste Dienstbereite gemäß der Reihenfolge der Dezernate (oben A.) an seine Stelle. Den nächst Dienstbereiten stellt der Direktor durch Befragen der Betroffenen fest.

Ein Tausch des Bereitschaftsdienstes ist möglich, wenn er von einem der Tauschpartner mit Zustimmung des anderen beantragt und vor dem Wirksamwerden des Tausches genehmigt wird. Das Präsidium ermächtigt den Direktor des Amtsgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

Beckum, den 16.12.2019

Schambert
Präsident des Landgerichts

Beckum, den 12.12.2019

Seel
Direktor des Amtsgerichts

Helmke
Richterin am Amtsgericht

Manning
Richter am Amtsgericht

Droste
Richterin am Amtsgericht

Bethge
Richter am Amtsgericht

Kohle
Richterin am Amtsgericht